

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Besetzung der Ausschüsse der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR a) Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder b) Verteilung der Ausschussvorsitze (Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	GP/XI/2026/0007	13.02.2026	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	25.02.2026	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Beschlussfassung über die Besetzung der Ausschüsse des VRR AÖR:

- a) Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder
- b) Verteilung der Ausschussvorsitze (Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)

Beschlussvorschlag:

a) Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Zweckverbandssatzung i. V. m. § 21 Absatz 1 AöR-Satzung die in der Anlage aufgeführten stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des

- Ausschuss für Investitionen und Finanzen
- Ausschuss für Verkehr und Planung
- Ausschuss für Tarif und Marketing
- Vergabeausschuss

Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

b) Die Verbandsversammlung nimmt die Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D`Hondt zur Kenntnis (§ 58 Abs. 5 Satz 2ff. GO NW) und bestimmt die daraus resultierenden Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden wie folgt (in separaten Wahlgängen):

Ausschuss	Vorsitz	Stellv. Vorsitzender
Ausschuss für Investitionen und Finanzen		
Ausschuss für Verkehr und Planung		
Ausschuss für Tarif und Marketing		
Vergabeausschuss		

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

a) Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder

Für die Wahl ist gemäß § 25 Abs. 4 a), §§ 26-28 jeweils Abs. 3 a) i.V.m. § 21 b) Satz 2 AöR-Satzung AöR-Satzung die Verteilung der Mandate in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR auf die Fraktionen zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung ausschlaggebend.

In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 muss mindestens ein von den Kreisen Kleve oder Wesel entsandtes Mitglied dem jeweiligen Ausschuss angehören (§§ 25 Abs 4b), 26 Abs.3b), 27 Abs.3b) und 28 Abs.3b) AöR-Satzung).

Die von der Verbandsversammlung des ZV VRR zu entsendenden Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Zweckverbandssatzung bestimmt. Danach wählt die Verbandsversammlung die in die Organe der VRR AöR zu entsendendem Vertreter/innen des Zweckverbandes.

Die abschließende Wahl erfolgt nach § 50 Absatz 4 und 3 GO NRW.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren) in einem Wahlgang abgestimmt (§ 50 Absatz 3 Satz 2 GO NW).

Die in der Verbandsversammlung des ZV VRR vertretenen Fraktionen haben die der Anlage zu dieser Drucksache beigefügten Listen eingereicht.

b) Verteilung der Ausschussvorsitze (und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)

Gemäß § 58 Absatz 5 GO NW können sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen, wenn nicht ein Fünftel der Verbandsversammlungsmitglieder widerspricht. Kommt es zu einer Einigung und wird dieser nicht widersprochen, bestimmen die Fraktionen, denen der Vorsitz bzw. der stellvertretende Vorsitz zusteht, aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Verbandsversammlungsmitglieder die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (§ 58 Absatz 5 Satz 2 ff. GO NW).